



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
511/1550/2008

bearbeitet von:
Mag.a Trattnig/Str/ Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
andrea.trattnig@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail:
sandra.wenda@bmgfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. November 2008
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1998 geändert wird
(12. Ärztegesetz-Novelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2008 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (12. Ärztegesetz-Novelle) nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die beabsichtigte Änderung betreffend die Durchführung pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten durch PflegehelferInnen ohne Aufsicht wird aus Gründen der Qualitätssicherung und PatientInnensicherheit Sicht nicht befürwortet.

Die in § 84 (4) Ziffer 2 angeführte „begleitende Kontrolle“ durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei Tätigkeiten ohne Aufsicht ist in der Praxis nicht möglich, da eine trägerübergreifende Kontrolle von MitarbeiterInnen arbeitsrechtlich nicht zulässig ist.

Im Hinblick auf die gelockerten Bestimmungen in Bezug auf die Aufsicht durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind verpflichtende Inhalte in Bezug auf die Pflege aller Altersstufen (Kinder und Jugendliche) und



Österreichischer
Städtebund

psychische Erkrankungen in die Ausbildung aufzunehmen. Ohne ergänzende theoretische und praktische Ausbildung ist die Formulierung „aller Altersstufen“, sowie „psychischen Erkrankungen“ in § 82 GuKG abzulehnen.

Die Ermöglichung der Pflegehilfeausbildung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass derzeit die praktische Ausbildung zur PflegehelferIn erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres absolviert werden darf. Weiters muss sichergestellt werden, dass die Leitung der Ausbildung sowie ihre Lehrkräfte entsprechend qualifiziert sind.

Die Schaffung der Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Erweiterung des Zugangs zum Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ wird befürwortet. Es ist jedoch gleichzeitig sicherzustellen, dass für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auch eine Anrechnungsmöglichkeit für die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen geschaffen wird.

In finanzieller Hinsicht können für kommunale Krankenanstalten auf Grund der Verkürzung der Rahmenzeit für die Fortbildungsverpflichtung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe von 5 auf 3 Jahre Mehrkosten entstehen, wobei eine Bezifferung dieser Kosten derzeit nicht möglich ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in den Grundzügen seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt wird. Die PatientInnensicherheit sowie die Qualitätssicherung im Gesundheits- und Pflegebereich muss auch weiterhin bei sämtlichen notwendigen gesetzlichen Änderungen im Vordergrund stehen.

Der Österreichische Städtebund ersucht seine Anregungen in den gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär